



Version: 23. November 2022

Merkblatt

## Transport zu Sonderschulung

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Einleitung

Der Unterricht für Sonderschülerinnen und -schüler ist unentgeltlich. Die Kosten für die Sonderschulung sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen. Zur Sonderschulung im Weiteren gehören auch die notwendigen Transporte. Demnach hat der Kanton die Fahrtkosten der Kinder und Jugendlichen in Sonderschulen zu tragen.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesverfassung (BV Art. 19)
- IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 07.12.2007 (*Abschnitt A, Ziff.5*)
- Schulgesetz (SHR 410.100 Art. 10 Abs. 1 i.V. mit Art. 4 Abs. 1 lit. e)
- Sonderpädagogik-Konkordat (SHR 410.240, Art. 4 Abs. 2)
- Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderschulung (Sonderschulverordnung) vom 27. Oktober 2004 (SHR 411.222 § 1 Abs. 4 lit. d)
- Tarif für bewilligte Transporte mit dem privaten Auto: Fr. 0.70/km  
(Die Entschädigung entspricht dem Abzug, der bei den Steuern gemacht werden kann).

#### 1.2. Grundsätze für den Weg zur Sonderschulung

- grösstmögliche Selbständigkeit
- Verkehrsmittel: in erster Linie der öffentliche Verkehr - die günstigste Variante
- wenn der öffentliche Verkehr nicht möglich ist:  
Sammeltransporte  
in Ausnahmefällen: privater Transport mit eigenem Auto oder Taxi
- für den Transport sind in erster Linie die Institutionen der Sonderschulung zuständig

#### 1.3. Förderziel selbständiger Schulweg

Im schulischen Standortgespräch werden die Förderziele für Schülerinnen und Schüler in der Sonderschulung festgelegt und später jährlich überprüft. Dabei sollen im Rahmen der Förderplanung Überlegungen zum Transport der Schülerin oder des Schülers vom Wohnort zur Sonderschule angestellt werden.

Mit dem Ziel der lebenspraktischen Förderung und der Integration in die Gesellschaft ist anzustreben, dass die Kinder und Jugendlichen befähigt werden, sich selbständig im öffentlichen Raum zu bewegen, z.B. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Folgende Fragen stehen dabei im Zentrum:

- Ist es der Schülerin oder dem Schüler zuzumuten, den Schulweg selbständig (mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss, ev. mit dem eigenen Velo) zurückzulegen?
- Falls nein: Ist es möglich, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrs mit begleitenden Massnahmen für die Schülerin oder den Schüler möglich gemacht werden kann?

Falls der Schulweg selbstständig zurückgelegt werden kann, soll dies in die Förderziele aufgenommen und bei der Überprüfung der Förderziele besprochen werden.

Wenn die selbstständige Bewältigung des Schulweges momentan nicht möglich ist, und ein Transport der Schülerin oder des Schülers zur Sonderschulung nötig ist, soll dies ebenfalls festgehalten und überprüft werden.

#### **1.4. Wer hat Anspruch auf die Organisation und die Abgeltung des Transportes zur Sonderschulung?**

- Begleitpersonen von Kindern zur heilpädagogischen und logopädischen Frühförderung.
- Alle Sonderschülerinnen und Sonderschüler und allfällige Begleitpersonen.

#### **1.5. Formulare: Gesuch/Kostengutsprache und Abrechnung**

Formulare für den Transport zur Sonderschulung braucht es für den Bereich der Frühförderung, die ausserkantonale Sonderschulung und für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in Schaffhauser Sonderschulen.

Diese Formulare regeln die Abgeltung. Die Formulare sind zu beziehen auf der Internetseite ([www.sh.ch/Dienststellen/Erziehungsdepartement/PrimarundSekundarstufe/AufsichtSonderschulungundTherapien](http://www.sh.ch/Dienststellen/Erziehungsdepartement/PrimarundSekundarstufe/AufsichtSonderschulungundTherapien)) oder bei der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien Tel. 052 632 71 62 oder 052 632 75 06.

Es gibt folgende Formulare:

- Frühbereich und ausserkantonale Sonderschulung:  
*Abrechnung der Transportkosten zur Sonderschulung.*
- Ausserkantonale Sonderschulung:  
*Gesuch/Kostengutsprache für den Transport bei ausserkantonomer Sonderschulung (einige Kantone verwenden eigene Kostengutsprachegegesuche).*
- Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in Schaffhauser Sonderschulen:  
*Gesuch/Kostengutsprache für den Transport für ausserkantonale SchülerInnen in Schaffhauser Sonderschulen.*

## **2. Näheres zu den einzelnen Bereichen der Sonderschulung**

### **2.1 Heilpädagogik und Logopädie im Frühbereich**

- Wenn die regelmässige Förderung des Kindes in den Therapieräumen der Frühförderung stattfindet, wird den Erziehungsberechtigten die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort vergütet. (Verkehrsmittel siehe Ziff. 2 Grundsätze für den Weg zur Sonderschulung).

- Die Abrechnung erfolgt mit dem Formular: *Abrechnung der Transportkosten zur Sonderschulung*. Dieses wird den Erziehungsberechtigten, mit entsprechenden Informationen, von der Frühförderstelle abgegeben.

## **2.2 Audiopädagogik Förderung und Unterstützung im Frühbereich**

- Bei Gruppentherapie des Kindes in den Räumen des Audiopädagogischen Dienstes in Zürich, wird den Erziehungsberechtigten die Hin- und Rückfahrt vom Wohnort vergütet. (Verkehrsmittel siehe Ziff. 2 Grundsätze für den Weg zur Sonderschulung).
- Die Abrechnung erfolgt mit dem Formular: *Abrechnung der Transportkosten zur Sonderschulung*. Dieses wird den Erziehungsberechtigten, mit entsprechenden Informationen, von der Frühförderstelle abgegeben.

## **2.3 Innerkantonale Sonderschulen**

- Die Institution ist für die Organisation des Schulweges zuständig.
- Wo immer möglich reist die Schülerin/der Schüler mit dem öffentlichen Verkehr. Die Institution beschafft die notwendigen Abonnemente direkt oder erstattet den Erziehungsberechtigten die Auslagen zurück.
- Wenn der öffentliche Verkehr nicht möglich ist, organisiert die Institution den Sammeltransport.
- Der Institution werden die Transportkosten in der Regel separat, im Rahmen der Leistungsvereinbarung, abgegolten.
- Für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in Schaffhauser Sonderschulen ist die Abgeltung des Transportes mit dem *Gesuch/Kostengutsprache für den Transport für ausserkantonale SchülerInnen in Schaffhauser Sonderschulen* sicher zu stellen. Zuständig für die Finanzierung ist die platzierende Gemeinde.

## **2.4 Integrative Sonderschulung**

- Die Transportkosten der Schülerinnen und Schüler der Integrativen Sonderschulung werden vom Kanton übernommen, sofern sich der Transport zur Regelklasse oder zu angeordneten pädagogisch-therapeutischen Therapien innerhalb des Massnahmenpaketes als notwendig erweist.
  - Die Abteilung Schulische Abklärung und Beratung macht in ihrem Rahmenvorschlag für ein Massnahmenpaket deshalb Aussagen zu einem allfälligen notwendigen Transport.
  - Gestützt auf die Notwendigkeit eines Transportes rechnen die Erziehungsberechtigten die allfälligen Transportkosten mit der Leitung der Abteilung Integrative Sonderschulung der SCHAFFHAUSER SONDER SCHULEN ab. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler in privaten Schulen können allfällige Transportkosten soweit geltend machen, wie sie vom Standort her für eine öffentliche Schule anfallen würden.
- Die Leitung der Abteilung Integrative Sonderschulung der SCHAFFHAUSER SONDER SCHULEN ist für die Organisation des Schulweges zuständig.
- Wo immer möglich reist die Schülerin/der Schüler mit dem öffentlichen Verkehr. Die Leitung der Abteilung Integrative Sonderschulung der SCHAFFHAUSER SONDER SCHULEN beschafft die notwendigen Abonnemente direkt oder erstattet den Erziehungsberechtigten die Auslagen zurück.
- Wenn der öffentliche Verkehr nicht möglich ist, organisiert die Leitung der Abteilung Integrative Sonderschulung der SCHAFFHAUSER SONDER SCHULEN den Sammeltransport.
- Den SCHAFFHAUSER SONDER SCHULEN werden die Transportkosten in der Regel separat, im Rahmen der Leistungsvereinbarung, abgegolten.

## 2.5 Ausserkantonale Sonderschulen

- Wird für ein Kind oder Jugendlicher eine ausserkantonale Sonderschulung verfügt, reist die Schülerin/der Schüler in der Regel mit dem öffentlichen Verkehr zur Schule.
- In Einzelfällen wird ein anderes Transportmittel benötigt. Diese Notwendigkeit bedarf immer einer Begründung. Bei der Wahl des Transportmittels ist die kostengünstigste Variante, unter Einbezug der Sicherheit, abzuklären. Der Fokus der Selbständigkeit ist dabei immer wieder zu thematisieren (siehe Ziff. 3 Förderziel selbständiger Schulweg).
- Die Finanzierung des Transportes ist dann gesichert, wenn das *Gesuch/ Kostengutsprache für den Transport bei ausserkantonaler Sonderschulung* von der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien bewilligt und Kostengutsprache geleistet wurde. (Dabei ist zu beachten, ob der Standortkanton der Institution eigene Gesuchsformulare vorschreibt.)
- Die Sicherstellung des Transportes liegt, aufgrund der Zuständigkeit für die Begleitung von ausserkantonalen Sonderschulungen, in der Verantwortung des Kinder- und Jugenddienstes.
- In der Regel rechnet die Sonderschulinstitution mit der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien die bewilligten Fahrkosten ab. In Einzelfällen können dies auch die Erziehungsberechtigten sein.
- Das Formular *Abrechnung der Transportkosten zur Sonderschulung* wird durch den Kinder- und Jugenddienst an die Institution oder die Erziehungsberechtigten abgegeben. (Dabei ist zu beachten, ob der Standortkanton der Institution eigene Rechnungsformulare vorschreibt.)

### Formulare:

- *Gesuch/Kostengutsprache für den Transport bei ausserkantonaler Sonderschulung*
- *Gesuch/Kostengutsprache für den Transport für ausserkantonale SchülerInnen in Schaffhauser Sonderschulen*
- *Abrechnung der Transportkosten zur Sonderschulung*